

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115/116 (1940)
Heft: 16

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reicher Arbeit seiner grossen und zeitraubenden Aufgabe gewidmet; dafür soll ihm an dieser Stelle der wärmste Dank des Vereins ausgesprochen werden. Auch den beiden Vertretern des Z. I. A. in dieser Kommission sei für ihre wertvolle und aufopfernde Arbeit gedankt. Ueber das Ergebnis der betr. Bemühungen wird später ausführlich berichtet werden.

Die Einrichtung einer Erwerbsausgleichskasse für selbständig-erwerbende Wehrmänner war ebenfalls Gegenstand eingehender Beratungen; sie wurde inzwischen dank der Initiative und Beharrlichkeit des C. C. in günstigem Sinne verwirklicht.

Im vergangenen Vereinsjahr verlor der Vorstand zu seinem schmerzlichen Bedauern durch den Hinschied von Arch. Konrad Hippenmeier, Chef des Bauungsplanbureau der Stadt Zürich, ein verehrtes und bewährtes Mitglied. Wir werden das Andenken an diesen lieben Kollegen und treuen Mitarbeiter dankend bewahren.

5. Die *Notopferstiftung* hat auch dieses Jahr drei Kollegen unterstützt mit zusammen 1004 Fr. Ausser Arbeitsmangel bildete auch Militärdienst Grund einer Notlage. Wiederum haben wir erfreulicherweise eine Rückzahlung, und zwar im Betrage von 300 Fr., zu verzeichnen. Gesuche um Unterstützungen (sowie Anregungen zu solchen in Fällen, da der Bedrängte nicht selbst die Initiative ergreifen mag) sind zu richten an ein Mitglied des Stiftungsrates: Arch. A. Gradmann, Arch. H. Naef und Ing. C. Jegher.

6. Die *Standeskommission des Z. I. A.* hat mit Ende dieses Vereinsjahres ihre vierjährige Amtsperiode abgeschlossen; sie muss neu gewählt werden. Ihrem Präsidenten, Arch. G. Schindler-Bucher, gebührt der aufrichtige Dank des Vereins für seine umsichtige und gerechte Amtsführung, wie auch dafür, dass er sich für eine neue Amtsdauer zur Verfügung gestellt hat. Den beiden scheidenden Kommissionsmitgliedern, Prof. H. Jenny-Dürst und Ing. H. Zollikofer-Gemperle, sei für ihre verantwortungsbewusste und aufopfernde Tätigkeit aufs wärmste gedankt. Den verbleibenden Mitgliedern danken wir ebenfalls für ihre verantwortungsvolle Mitarbeit und wir begrüssen ihre Nachfolger.

Der Bericht des Präsidenten der Standeskommission über die Amtsdauer 1936/40 lautet:

Bericht der Standeskommission Z. I. A. über die Amtsdauer 1936/40

Siehe Jahresbericht 1936/37 «SBZ», Bd. 110, Nr. 16, S. 202; 1937/38, Bd. 112, Nr. 16, S. 202; 1938/39, Bd. 114, Nr. 17, S. 202. Bestand der Kommission: Arch. G. Schindler-Bucher, Obmann, Prof. H. Jenny-Dürst, Ing. H. Zollikofer; Ing. R. Naef, Ersatzmann, Arch. R. Hürimann, Ersatzmann.

A. Die Standeskommission hat während ihrer vierjährigen Amtsdauer in 47 Sitzungen 15 Fälle beurteilt. Von diesen lagen ihr zwei Fälle zweimal vor. Eine Klage wurde vor der Behandlung zurückgezogen. In fünf Fällen erfolgte Berufung an die schweizerische Standeskommission. Von dieser wurden zwei Urteile bestätigt, zwei wurden verschärft, ein Fall ist noch nicht erledigt. Die Akten werden jeweils nach Beendigung eines Verfahrens im Sekretariat des S. I. A. versiegelt niedergelegt; im Berufungsfalle wurden sie durch das Sekretariat an die schweizerische Standeskommission ausgehändigt. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 5.60; 10.—; 43.20 und 7.80 zu Lasten der Vereinskasse. Ein Fall verursachte ausserdem grössere Erhebungen und Kosten, die der betreffenden Partei auferlegt wurden.

B. Die Handhabung der Standesordnung hat zu einigen grundsätzlichen Erörterungen geführt, deren Ergebnis bereits in den Jahresberichten erwähnt ist. Es sind hier folgende Punkte zu wiederholen:

- Die Standeskommission behandelt nur Fälle, die ihr in Form einer Klage gegen ein Mitglied des S. I. A. zukommen.
- Die Klage muss von einer Person (die nicht Mitglied des S. I. A. zu sein braucht), dem C. C. oder einer Sektion des S. I. A., nicht aber von einem Verein oder Verband ausgehen.
- Die Standeskommission greift selber keine Fälle auf; Gericht und Kläger sollen sauber getrennt sein.
- Die Standeskommission ist kein Kriminalgericht, das mit seinen Untersuchungsorganen die Pflicht und auch die Möglichkeit hat, einen verdächtigen Fall aufzuhellen und Beweismaterial herbeizuschaffen. Sie hat lediglich die Aufgabe, erwiesene Verstösse gegen Berufsmoral und Vereinsstatuten zu ahnden. Auf blosser Verdächtigungen und Vermutungen kann sie nicht eintreten. Wer klagt, soll einwandfreies Beweismaterial in Händen haben.

C. Gegenüber einem Einwand, ob Klagen auch gegen Mitglieder, die in Firmen tätig sind, erhoben werden können, hat die Standeskommission den Standpunkt eingenommen, dass Mitglieder in jeder Stellung für die Grundsätze des S. I. A. einzustehen haben.

D. Die Delegiertenversammlung vom 15. April 1939¹⁾ hat in Hinsicht auf eine künftige Revision der Standesordnung auf Antrag der schweizerischen Standeskommission folgenden Beschluss gefasst:

«Wenn die Aussage des Klägers gegen die Aussage des Beklagten steht und nur Zeugen, die nicht Mitglieder des S. I. A. sind, Abklärung bringen können, aber nicht zum Zeugnis gezwungen werden können, gilt die ehrenwörtliche Antwort als beweiskräftig. Erweist sich eine ehrenwörtliche Aussage als unwahr, so muss gegen den Betreffenden die schärfste Strafe, unter Veröffentlichung in den Vereinsorganen ausgesprochen werden».

Die Standeskommission Z. I. A. kann sich diesem Antrag nicht anschliessen und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Text steht nicht in Einklang mit den übrigen knapp gefassten Vorschriften der Standesordnung.
- Die mehr oder weniger heikle Handhabung des Ehrenwortes kann man ruhig den Standeskommissionen überlassen gemäss Art. 13: «Das Verfahren bestimmen die Standeskommissionen selbst».
- Es gibt noch andere zweifelhafte Fälle, als solche, bei denen «Nichtmitglieder nicht zum Zeugnis gezwungen werden können».
- Wenn eine Klage gemäss Punkt B.d) dieses Berichtes nur mit einwandfreiem Beweismaterial erfolgt, ist überhaupt kein Ehrenwort nötig.

E. Im Interesse einer einwandfreien Vereinsgesetzgebung hält es die Standeskommission für notwendig, dass die «Standesordnung» einer Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird. — Das gleiche ist der Fall für die Grundsätze betreffend architektonische Wettbewerbe, sofern diese verbindlich sein sollen.

*

7. Das verflossene Vereinsjahr stand unter dem Zeichen der Mobilisation der schweizerischen Armee und des Krieges mit seinen Drohungen und Auswirkungen. Unser Land ist bis heute von den Schrecken des Krieges verschont geblieben. Wir sind uns dessen bewusst, was dies bedeutet, und wollen von dieser Warte aus die Prüfungen, die uns auferlegt wurden und noch bevorstehen, betrachten. Jederzeit und vollends in der Stunde der Gefahr stehe Jeder auf seinem Posten und gebe sein Bestes zum Wohle unseres geliebten Vaterlandes.

Ich danke allen Mitarbeitern im Vorstand, den Delegierten, den Mitgliedern der Standeskommission, den Verwaltern der Notopfer-Stiftung, den Vertretern in der paritätischen Arbeitsbeschaffungskommission und den Mitarbeitern in Spezialkommissionen für ihre bemerkenswerte Mitwirkung und Arbeit zum Besten unseres Vereines und bitte sie um ihre weitere Unterstützung zur Durchführung unserer gemeinsamen Aufgaben. Zürich, im Oktober 1940. Der Präsident: A. Gradmann.

S. I. A. Réunion des Ingénieurs du Groupe professionnel des Ingénieurs des Ponts et Charpentes en commun avec

la Société Vaudoise des Ingénieurs et des Architectes, Section S. I. A. et de

l'Association Amicale des Anciens Elèves de l'Ecole d'Ingénieurs de Lausanne

Samedi, le 26 octobre 1940 à 10 h 30, Salle Tissot, Palais de Rumine, Lausanne

1. Allocution d'ouverture de M. A. Pilet, architecte, Président de la S. V. I. A. Introduction du sujet au point de vue architectural.

2. Conférence de M. A. Paris, Professeur à l'Ecole d'Ingénieurs de l'Université de Lausanne, sur

l'Etude théorique et pratique des Voûtes autoportantes.

12 h 45 Déjeuner en commun suivant indications données à la fin de la séance.

14 h 15 Départ en autocar pour Orbe via Romainmôtier.

15 h 05 à 15 h 30 Visite de l'église de Romainmôtier.

16 h à 17 h 30 Visite du Chantier des Moulins Rod S. A. à Orbe.

18 h 30 Arrivée à Lausanne gare CFF.

¹⁾ Siehe Protokoll des bezügl. Traktandums in «SBZ», Bd. 114, S. 75 (5. August 1939).

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch Abend der Redaktion mitgeteilt sein.

23. Okt. (Mittwoch): Z. I. A. Zürich. 20.15 h auf der Schmidstube Hauptversammlung mit Vortrag von Prof. Dr. W. Hünerwadel (Winterthur): «Technik und Weltanschauung».

25. Okt. (Freitag): Techn. Verein Winterthur. 20.15 h im Bahnhofssäll. Vortrag von R. Straumann-Heid (Waldenburg): «Technische Fragen in der Uhrenindustrie».